

Leitsatz:

1. Aufklärungsmängel und Behandlungsfehler stellen unterschiedliche Streitgegenstände dar.

2. Ein haftungsrechtlicher Zurechnungszusammenhang fehlt, wo die verletzte Aufklärungspflicht nicht die Verhinderung des konkret eingetretenen Schadens im Blick hat; bei der gleichzeitigen Extraktion mehrerer Zähne liegt er nicht vor, wenn feststeht, dass die Folgeschäden in gleicher Weise auch bei einem mehrzeitigen Vorgehen aufgetreten wären.

OLG Dresden, 4. Zivilsenat, Beschluss vom 16. Oktober 2017, Az.: 4 U 1081/17



Oberlandesgericht
Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: 4 U 1081/17
Landgericht Görlitz, 1 O 77/16

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

R. H.

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte K...

gegen

Dr. med. dent. M. N.

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte R...

wegen Schmerzensgeld

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht S.,
Richterin am Oberlandesgericht P. und
Richterin am Oberlandesgericht Z.

ohne mündliche Verhandlung am 16.10.2017

beschlossen:

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung des Klägers ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückzuweisen.
2. Der Kläger hat Gelegenheit, innerhalb von drei Wochen Stellung zu nehmen. Er sollte allerdings auch die Rücknahme der Berufung in Erwägung ziehen.

Gründe:

Der Senat beabsichtigt, die zulässige Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung durch - einstimmig gefassten - Beschluss zurückzuweisen. Die zulässige Berufung des Klägers bietet in der Sache offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Die Rechtssache hat auch weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts durch Urteil. Auch andere Gründe gebieten eine mündliche Verhandlung nicht. Sowohl im Ergebnis zu Recht als auch mit zutreffender Begründung hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Dem Kläger stehen weder aus dem mit dem Beklagten geschlossenen Behandlungsvertrag noch aus unerlaubter Handlung Ansprüche auf Schmerzensgeld und Ersatz materieller Schäden zu. Die hiergegen gerichteten Berufungsangriffe bleiben ohne Erfolg.

1. Behandlungsfehler sind nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens, weil das Urteil insoweit nicht angegriffen wird. Erstreckt sich die Berufung bei einem teilbaren Streitgegenstand oder bei mehreren Streitgegenständen nicht auf alle Teile des Urteils hinsichtlich derer eine Abänderung beantragt wird, werden dieser Streitstoff und der ihm zugrunde liegende Streitgegenstand nicht Bestandteile des Berufungsverfahrens (BGH VersR 2007, 414; VersR 2004, 1064).

2. Es ist auch von einer ordnungsgemäßen Aufklärung des Beklagten auszugehen. Dies ergibt sich zum großen Teil bereits aus den unstreitigen und insoweit übereinstimmenden Angaben der Parteien zum Aufklärungsgespräch, so dass es auf die insoweit gegebene Beweislast des Beklagten nicht mehr ankommt.

a) Soweit der Kläger eine mangelhafte Risikoaufklärung rügt, so gilt Folgendes: Die Risikoaufklärung muss dem Patienten einen Überblick über die mit dem Eingriff verbundenen Gefahren schaffen. Es genügt hierbei, wenn dem Patienten ein allgemeines Bild von der Schwere und Richtung des konkreten Risikospektrums vermittelt wird, er ein Bild von der „Stoßrichtung“ des Eingriffs vermittelt bekommt (zahlr. Nachw. bei Martis/Winkhart, Arzthaftungsrecht, 3. Aufl., Rz. A 554 bis 555). Dies war vorliegend bereits nach dem klägerischen Vorbringen der Fall. Der Kläger hat gestützt auf die Aussage seiner Mutter behauptet, seinerzeit hätte der Beklagte sich damit gebrüstet, der Einzige in der Gegend zu sein, der dazu befähigt wäre, alle vier Weisheitszähne auf einmal zu ziehen. Damit lag für die Klägerseite aber auf der Hand, dass es sich um ein schwieriges, nicht unriskantes Vorgehen handelt. Denn es ist denklogisch ausgeschlossen, dass man sich der Befähigung zu einer Vorgehensweise berüht, und diese Befähigung eigens herausstellt, wenn es sich um etwas handelt, was einfach und unriskant ist, und was infolgedessen auch jeder kann. Obendrein hat die Mutter des Klägers selbst in ihrer Vernehmung bekundet, dass sie den Aufklärungsbogen (Anl. K 1) nicht nur nach Hause mitgenommen, sondern sicher vor der Unterzeichnung noch einmal durchgelesen habe. Dort aber ist ausdrücklich auch der mögliche Eintritt erheblicher Komplikationen genannt.

b) Was die Aufklärung unter dem Aspekt der Eröffnung von Alternativen i.S. eines mehrzeitigen Entfernens der unstreitig extraktionswürdigen Weisheitszähne betrifft, so gilt grundsätzlich, dass dem Arzt die Entscheidung über die richtige Therapie im Grundsatz zusteht. Nur dann, wenn echte andere Alternativen zur Verfügung stehen, muss über sie aufgeklärt werden. Ausgehend von den Ausführungen des Sachverständigen - und auch des Klägers selbst - dass die Zähne teilweise schon massive Probleme verursacht hatten und völlig ungewiss war, ob die anderen fehlstehenden Zähne nicht jederzeit ebensolche Probleme bereiten könnten, lässt sich bereits zweifeln, ob es sich bei der mehrzeitigen Entfernung überhaupt um eine „gleichwertige“ Therapiealternative gehandelt hätte. Dies gilt um so mehr, als der Sachverständige klar ausführte, eine Erhöhung des Entzündungsrisikos gehe mit der gleichzeitigen Entfernung der Weisheitszähne gerade nicht einher.

c) Ob das mehrzeitige Vorgehen bei der Ausgangssituation des Klägers eine echte Behandlungsalternative gewesen wäre, kann hier indes dahinstehen. Denn der Beklagte hat sich auf eine hypothetische Einwilligung berufen und diese auch substantiiert dargelegt. Es ist dann an der Patientenseite, den Einwand der hypothetischen Einwilligung dadurch zu entkräften, dass der Patient - hier der Kläger - dem Gericht plausibel macht, er hätte sich bei ordnungsgemäßer Aufklärung in einem echten Entscheidungskonflikt befunden (statt vieler: BGH Urt. v. 22.05.2007, VI ZR 35/06; weitere Nachweise bei Martis Winkhart, a.a.O. Rn. a 1900).

Der hierzu vom Landgericht angehörte Kläger hat allerdings behauptet, er hätte nur den Weisheitszahn im Oberkiefer, der ihm Probleme bereitet, entfernen lassen, wenn er gewusst hätte, welche Schmerzen und Komplikationen die gleichzeitige Entfernung aller Weisheitszähne bereiten könnte. Dies hält der Senat nicht für plausibel: Zum einen wird auf Schmerzen und Komplikationen in genau der Intensität, wie sie der Kläger bedauerlicherweise durchleiden musste, im Aufklärungsbogen hingewiesen. Seine Mutter als damals Sorgeberechtigte hat ausdrücklich bekräftigt, sie habe sich den Bogen vor der Unterschrift nochmals durchgelesen. Anhaltspunkte dafür, dass sie gleichwohl die Hinweise auf Risiken und mögliche Komplikationen nicht verstanden haben könnte, sind nicht im Ansatz ersichtlich. Des Weiteren hat der Kläger seinen diesbezüglichen Vortrag im Verfahren gewechselt. Zunächst hatte er vorgetragen, er hätte sich nur die Zähne im Unterkiefer extrahieren lassen. Dies sind aber nach den Ausführungen des Sachverständigen genau diejenigen, in deren Region später verstärkte Komplikationen aufgetreten sind. Daraufhin hat er erklärt, er hätte sich nur im Oberkiefer einen oder beide Zähne extrahieren lassen. Bereits diese Widersprüchlichkeit ist für sich genommen geeignet, Zweifel an der Plausibilität des klägerischen Vortrages zu wecken. Unplausibel ist es aber vor allem auch deshalb, weil nach den Ausführungen des Sachverständigen Komplikationen bei allen Zähnen drohten, und die Unterkieferzähne bereits teilweise auch belastet waren. Der Kläger hat nicht in Abrede gestellt, dass die Erforderlichkeit der Extraktion aller Weisheitszähne „über kurz oder lang“ erörtert worden sei. Sie war objektiv auch gegeben. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, dass er weitreichende Entzündungen, wie er sie bereits vor der Extraktion an zumindest einem Zahn erlitten hatte, auch bei den anderen drei Zähnen riskiert hätte. Die Fürsorge der Mutter lässt es sehr unwahrscheinlich erscheinen, dass sie es darauf hätte ankommen lassen, dass die fehlpositionierten Weisheitszähne durchbrechen und dann noch viel größere Komplikationen hervorgerufen hätten. Letztlich schildert der Kläger auch nicht, weshalb und wie lange er hätte zuwarten wollen. Ohnehin mussten alle Zähne entfernt werden. Vor diesem Hintergrund ist nicht glaubhaft, dass die Mutter des Klägers eine anderweitige Entscheidung getroffen hätte. Denn die Schmerzen und Komplikationen, die bei einem Zahn aufgetreten sind, hätten ebenso bei jedem anderen Zahn auftreten können.

d) Unabhängig hiervon ist ein - unterstelltes - Aufklärungsversäumnis für die behaupteten Schäden mangels des erforderlichen Rechtswidrigkeitszusammenhanges auch nicht ursächlich geworden. Die Haftung des Arztes für eine unzureichende Aufklärung des Patienten besteht nicht schrankenlos, sondern wird durch Inhalt und Zweck der Aufklärungspflicht, d.h. durch das Gebot, die Selbstbestimmung des Patienten im Sinne eines informed consent zu gewährleisten, begrenzt. Sie scheidet daher in den Fällen aus, in denen der Patient, der sich bei ordnungsgemäßer Aufklärung für eine Behandlungsalternative entschieden hätte, dem Risiko, das sich bei ihm verwirklicht hat, in gleicher Weise ausgesetzt worden wäre (vgl. Geiß/Greiner, Arzthaftpflichtrecht, 7. Aufl. C Rn 159; BGH, NJW 1996, 777, 779; NJW 2000, 1784, 1786; OLG Zweibrücken, Urt. v. 21.08.2001 - 5 U 9/01 - juris). Ein haftungsrechtlicher Zurechnungszusammenhang fehlt, wo die Aufklärungspflicht nicht die Verhinderung des konkret eingetretenen Schadens im Blick hat (vgl. BGH, Urteil vom 30.1.2001 - VI ZR 353/99). So liegt der Fall hier. Der Sachverständige hat - insoweit auch in der Berufungsinstanz unwidersprochen - dargelegt, dass ein Zusammenhang zwischen der einzeitigen Entfernung und der Komplikationswahrscheinlichkeit bei einem oder mehreren Zähnen schlicht nicht besteht. Auszugehen ist daher davon, dass die Schmerzen, Schwellungen und Entzündungen in gleicher Weise auch bei einem mehrzeitigen Vorgehen eingetreten wären. Sie hätten sich

nur verhindern lassen, wenn der Kläger auf den Eingriff insgesamt verzichtet hätte. Dass er sich angesichts der unstreitigen Dringlichkeit der Extraktion aller Zähne dazu entschlossen hätte, die anderen Zähne überhaupt nicht ziehen zu lassen, hat er weder behauptete noch hält der Senat dies für plausibel. Es hat sich damit vorliegend also ein Risiko verwirklicht, das von den Überlegungen, die der Kläger nunmehr zur ein- oder mehrzeitigen Extraktion anstellt, überhaupt nicht erfasst ist.

Nach alledem rät der Senat dem Kläger zu einer Berufungsrücknahme, die zwei Gerichtsgebühren spart.

S.
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

P.
Richterin am
Oberlandesgericht

Z.
Richterin am
Oberlandesgericht